

Anlage 1: Fälle von Staatsversagen

(zu meinen/unseren Lasten seit 2010)

1. Krankenkasse

lehnt Kostenübernahme ab für

- PET-CT (wird 10 Monate später dann doch nach langer Diskussion übernommen) rd. 1.250 Euro
- chemotherapiebegleitende Hyperthermiebehandlungen rd. 5.000 Euro
- Chemosensitivitätstest rd. 2.000 Euro
- Regionale Chemotherapie (wären 40.000 – 60.000 Euro gewesen) bzw. Not-OP des Darmverschlusses in Bayern rd. 10.000 Euro

Es handelte sich jeweils um seriöse neue/alternative Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung jedoch noch nicht enthalten sind. Ein an einer unheilbaren regelmäßig tödlich verlaufenden Krankheit leidender gesetzlich Versicherter hat nach dem sogenannten Nikolaus-Beschluss des BVerfG vom 6.12.2005 aber dennoch Anspruch auf ihre Zurverfügungstellung, wenn keinen dem medizinischen Standard entsprechenden Therapien gegen die konkrete Erkrankung zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzung war im Falle meiner Frau erfüllt. Insbesondere zeigte ihre Chemotherapie über fünf Zyklen keinerlei Wirkung. Die Weigerung der Krankenversicherung war daher in allen vier Fällen rechtswidrig.

2. Sozialgericht, Richterin Frau Dr. Jung

entscheidet über den **Eilantrag** meiner Frau auf Zurverfügungstellung von Chemotherapie begleitenden Hyperthermiebehandlungen, s. o. 1. nach über sechs Monaten!

Im Ergebnis lehnt sie diese zudem unzutreffend ab, was das LSG später ausdrücklich feststellte.

3. Das Landessozialgericht braucht weitere vier Monate und entscheidet damit insgesamt erst zehn Monate nachdem der Eilantrag gestellt wurde und drei Tage nachdem meine Frau gestorben war über ihren Antrag!

4. Die OFD Düsseldorf verweigert der Nikolaushilfe e.V. (ein Verein, den ich nach dem Tod meiner Frau gründete und dessen Zweck die Unterstützung von gesetzlich krankenversicherten Mitmenschen sein sollte, die an unheilbaren Krankheiten leiden, bei ihren Auseinandersetzungen mit Krankenkassen und Sozialgerichten auf der Grundlage des Nikolausbeschlusses des BVerfG) die Anerkennung als gemeinnützig, auch nach wiederholtem Schriftwechsel ohne jeden vernünftigen Grund. Ohne die Gemeinnützigkeitsbescheinigung begrabe ich die Nikolaushilfe bereits bevor sie ihre Tätigkeit richtig begonnen hat.

5. 2012/2013 verhandelt das Amtsgericht einen Verkehrsverstoß von mir und stellt das

Verfahren gegen die Auflage ein, innerhalb von sechs Monaten an einem Verkehrstraining teilzunehmen. Bereits nach sechs Wochen nimmt es das Verfahren entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Auflage wieder auf, weil ich diese nicht erfüllt hätte, da ich an einem entsprechenden Verkehrstraining, das bereits stattgefunden hätte, nicht teilgenommen hatte.

6. Im Sommer 2013 nimmt das Jugendamt meine Kinder in Obhut statt nach dem Tod ihrer Mutter, meiner Ehefrau, zunächst einmal Familienhilfe anzubieten. Für die Inobhutnahme genügte zudem die Beschwerde eines einzigen anonymen Anrufers, der über angeblich untragbare Zustände berichtete. Das Jugendamt stattete uns daraufhin Hausbesuch ab und sah keinen Handlungsbedarf! Damit gab sich der anonyme Anrufer nicht zufrieden und rief erneut an, worauf die Kinder nun ohne weitere Ermittlungen aus der Schule abgeholt und in Obhut genommen wurden. Mich informierte man anschließend telefonisch. Inzwischen weisen alle Umstände darauf hin, dass es sich bei dem Anrufer um meinen Bruder oder meine Mutter handelte, die mit zweitem Anruf offenbar die Weisung erteilen konnten, die Kinder ohne weitere Ermittlungen in Obhut zu nehmen (woher sie die Weisungsbefugnis haben ist mir allerdings schleierhaft); sonst wäre das Jugendamt vor diesem schweren Grundrechtseingriff wohl mindestens zu einem weiteren Hausbesuch vorstellig geworden.
7. In 2014 erneute Verhandlung vor dem Verkehrsgericht. Dieses Mal stellt das Amtsgericht nur gegen eine Auflage ein, obwohl es ausdrücklich meine Schuldunfähigkeit feststellt. Richtig wäre also Freispruch gewesen.
8. Im Sommer 2014 nimmt die Polizei in Rodenkirchen einen Tag früher als vereinbart fest zwecks Antritt einer 10tägigen Ersatzfreiheitsstrafe (die 300 Euro hätte ich am folgenden Tag bezahlen können) Auch diesbezüglich vermute ich inzwischen, dass die Polizei auf Weisung meines Bruders früher als vereinbart kam. Ich sollte die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr vermeiden können.
9. Das Bundesverfassungsgericht erklärt meine Verfassungsbeschwerde gegen die verspäteten Sozialgerichtsbeschlüsse im Eilverfahren meiner Frau auf die Zurverfügungstellung der Hyperthermiebehandlungen als „Popularbeschwerde“ auf einer halben Seite für unzulässig. BVerfG erklärt also sinngemäß, die Verletzung des Grundrechts auf Leben könnte nur von dem Geschädigten selbst gerügt werden. In diesem Fall hätte meine Frau also nur von den Toten auferstehen müssen, um die Verfassungsbeschwerde selbst zu erheben! Ohne Worte!

10. Anfang 2015 rege ich wegen Burn out selbst freiwillige Betreuung an. In diesem Kontext erlauben sich sowohl der Betreuer als auch das Betreuungsgericht zahlreiche ungeheuerliche Rechtsverstöße, durch die sie mich mehrfach dramatisch in meinen Grundrechten einschränken und verletzen:

Betreuer

- lügt bei Erstgespräch als er versichert, die Betreuung würde auf meinen Wunsch jederzeit wieder aufgehoben.
- erwirkt Suchauftrag ohne Vermisstenlage (auf dessen Grundlage ich fünf Wochen später festgenommen und in Psychiatrie eingeliefert werde)
- erreicht zwangsweise Erweiterung seines Aufgabenbereichs, die meiner Entmündigung entspricht (von wegen Betreuung wird auf meinen Wunsch jederzeit wieder aufgehoben).
- beantragt betreuungsgerichtliche Genehmigung meiner Unterbringung in Düren u. a. wegen drohender Obdachlosigkeit! (Das ist erstens kein Einweisungsgrund und zweitens fragt sich, wie er auf diese Idee kam. Die Genehmigung beantragt er übrigens am 18. August 2015, dem Tag, an dem mich mein Bruder des Hauses in Frechen verwies!)

Betreuungsrichterin

- lügt bei Erstgespräch in 2014 genauso wie Betreuer,
- bestellt Gutachter, der mich in Psychiatrie besucht und untersucht. Sein Gutachten bekomme ich später, nachdem Beschluss bereits gefasst und für sofort vollziehbar erklärt wurde.
- erweitert die Betreuung zwangsweise ohne Anhörung (später dauert nachgeholt Termin keine 5 Minuten; Dass sie die Betreuung nun erweitere statt aufhebe wie vorher versichert, läge schlicht daran, dass sich der Sachverhalt inzwischen entsprechend verändert darstellen würde, Herzlich willkommen in 1934!),
- in 2017 dauert die Anhörung zur Frage der Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung, die ich ablehne, dagegen 80 Minuten und endet ohne Entscheidung. Anwaltskosten muss ich selbst tragen, obwohl ich ohne Anwalt kaum prozessfähig gewesen wäre (lt. gesetzlicher Fiktion geschäftsunfähig) und allein in ihrem Zimmerchen unter Ausschluss der Öffentlichkeit keine Chance gehabt hätte. (Als Betreuung zehn Wochen später tatsächlich aufgehoben wird, kommt Akte nicht in den Keller sondern auf Wiedervorlage!? Mutter und Bruder werden in Betreuungsakte übrigens als Beteiligte mit dem Kürzel SB geführt (???), ohne dass mir das bekannt war und ohne, dass sie irgendetwas mit der Betreuung zu tun gehabt hätten, wengleich mich meine Mutter auch immer wieder dadurch provoziert, dass sie meine Angelegenheiten nur noch über Herrn Heidemann besprechen will).

11. In **2015 löscht die Polizei NRW** den vom Betreuer erwirkten **Suchauftrag nicht**, obwohl sowohl Stadt Frechen als auch Betreuer mitteilen, mich nicht mehr zu vermissen. Fünf Wochen später (September 2015) nimmt mich Polizei **auf der Grundlage dieses**

Suchauftrags fest und **liefert mich in Psychiatrie in Düren** ein. Der einweisende Arzt nennt mir lediglich seine Facharztqualifikationen als Psychiater und Neurologe, spricht sonst kein Wort mit mir. Einweisung war also bereits beschlossene Sache und Suchauftrag nach heutigem Erkenntnisstand **mit Sicherheit auf Weisung meines Bruders** nicht gelöscht!

12. Dementsprechend hält es Amtsrichter Otto nicht für nötig, mich vernünftig anzuhören. Lässt mich nicht einmal meinen ersten Satz zu Ende sprechen, bevor er **PsychKG-Beschluss** erlässt.
13. **Beschwerde**-Richterin macht es genauso. Nach ca. zwei Wochen (also Anfang Oktober 2015) werde ich dort übrigens grundlos über **12 Stunden ans Bett fixiert** und bekomme von da an gegen meinen Willen **Zwangsmedikation**, die ich nicht brauche und die starke **unverträgliche Nebenwirkungen** hat, von denen ich mich nur sehr langsam erhole, nachdem ich Anfang März 2016 die letzte Depotspritze bekomme.
14. Polizei Frechen **verweist mich radikal des Hauses** meines Vaters in Frechen, in dem ich zu der Zeit wohnte, ohne belastbaren Grund nur aufgrund einseitiger Aussage meines Bruders (der das rechtsstaatlich nennt, wobei er zittert, weil er weiß, wie strafbar er sich gerade macht. Seine ebenfalls herbeigeeilte Frau war da etwas souveräner).
15. Polizei 2016 bricht wegen Nachbarbeschwerden nachts meine Wohnung auf und bringt mich zur Ausnüchterung über Nacht nach Kalk, obwohl ich im Bett lag und friedlich schlief.
16. Gesundheitsamt kommt einen Tag vor und einen Tag nach Weihnachten 2017 unangemeldet nach einseitigen Aussagen von Bruder, dass er sich bedroht fühle. Ich hatte ihm lediglich eine email geschrieben und auf meine Notwehrlage hingewiesen solange seine rechtswidrigen gegenwärtigen Angriffe gegen mich anhielten. Er ist der Täter ich bin das Opfer. Der Täter hat Angst vor seinem Opfer. Das Gesundheitsamt prüft daher Gesundheitszustand des Opfers statt des Täters wie von mir erfolglos angeregt.
17. Am 2. Januar 2018 weist das Gesundheitsamt mich schließlich aufgrund der haltlosen Aussagen meines Bruders (s. 16.) per PsychKG in Psychiatrie ein und verzögert damit meine Strafanzeige um ca. zwei Wochen (von deren Abgabe ich mich selbstverständlich nicht abbringen lasse) Stationsarzt entlässt mich mangels Krankheit bereits nach 10 Tagen.
18. Gesundheitsamt weist mich Ende Februar erneut aus demselben Grund ein. Dieses , Mal dauert es nur vier Tage.
19. Staatsanwaltschaft erhebt Anklage wegen (erstens gerechtfertigter, zweitens harmloser) Körperverletzung, lässt meine **Tochter Sophia als Nebenklägerin zu und benennt meine andere Tochter Janiessa (14 Jahre) als Zeugin!!!**
20. Amtsgericht würde mich meinen Kindern zu dem Termin offenbar am liebsten aus JVA vorführen lassen, in der ich seit Ende Dezember 2018 ersatzweise eine Restgeldstrafe verbüße und wohin mir die Ladung zugestellt wird! Ich zahle aber Restgeldstrafe und

werde rechtzeitig entlassen. Verfahren insgesamt also extrem unfair!

21. Zu meinen Gunsten wird Staatsanwaltschaft dagegen seit über einem Jahr überhaupt nicht tätig. Hat **Strafanzeige von Januar 2018 gegen meine Bruder und andere Beschuldigte bis heute nicht bearbeitet** (auch nicht eingestellt) obwohl mehrere Straftatbestände eindeutig erfüllt sind und das bewiesen ist.

Stand 4.3.2019